



SITZUNGSVORLAGE

Thema:	Kostenübernahme für Eingewöhnungsphase in der Kindertagesbetreuung
---------------	---

Frühere Beratungen:	Keine
---------------------	-------

Anlagen:	Keine
----------	-------

Sachvortrag :	Fr. Leschik	Zeitdauer (ca.):	10 Min.
---------------	-------------	------------------	---------

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none">1. Der Bodenseekreis übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 i.V.m. § 90 Abs. 3 SGB VIII die Kosten für die Eingewöhnungsphase eines Kindes U3 sowohl in der Tageseinrichtung als auch in der Tagespflege für die Dauer von max. 30 Stunden über einen Zeitraum von 4 Wochen.2. Dies gilt auch bei Eingewöhnungsphasen, die bei der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit i.S.v. § 24 Abs 1 SGB VIII dem eigentlichen Beginn der Arbeitsaufnahme vorgelagert sind.3. Die Zeiten der Eingewöhnung werden durch die Jugendhilfe nicht pauschal, sondern auf Abrechnung ausbezahlt. Die Kostenbeteiligung der Eltern bleibt unberührt.
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Beschluss	28.11.2019	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):

ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Aufwand _____ Euro
Jährlicher Aufwand _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Aufwand 1. Jahr 56.000 Euro
Aufwand 2. Jahr _____ Euro
Aufwand 3. Jahr _____ Euro
Aufwand 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Auszahlung _____ Euro
Jährliche Auszahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Auszahlung 1. Jahr _____ Euro
Auszahlung 2. Jahr _____ Euro
Auszahlung 3. Jahr _____ Euro
Auszahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Abschreibung _____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam:

Einmaliger Ertrag _____ Euro
Jährliche Erträge _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Ertrag 1. Jahr 8.800 Euro
Ertrag 2. Jahr _____ Euro
Ertrag 3. Jahr _____ Euro
Ertrag 4. Jahr _____ Euro

Investiv:

Einmalige Einzahlungen _____ Euro
Jährliche Einzahlungen _____ Euro
Gesamtbetrag _____ Euro
Einzahlung 1. Jahr _____ Euro
Einzahlung 2. Jahr _____ Euro
Einzahlung 3. Jahr _____ Euro
Einzahlung 4. Jahr _____ Euro
Jährliche Auflösung _____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: 36.50.02.01 und
36.50.03.11

Investitions-Nr. _____

Kostenstelle: 4199090

Sachkonto: 431800000 und
433100000

Zur Verfügung stehende Mittel: 1,9 Mio. € Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____

Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt:

Investitionshaushalt:

Produkt: _____
Kostenstelle: _____
Sachkonto: _____

Investitions-Nr. _____

Medien:

PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2
 Dezernat 3 Dezernat 4 Amtsleitung Jugendamt

1. Ausgangslage:

Nach § 24 Abs. 1 SGB VIII ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn entwicklungsbedingte Gründe vorliegen, die Eltern z.B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen. Die Förderung ist von einem konkreten Bedarf abhängig.

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen bedarfsunabhängigen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege. Um den Förderanspruch zu erfüllen, muss die Betreuung so ausgelegt sein, dass die Förderziele zur Erziehung, Bildung und Betreuung nach § 22 Abs. 2 SGB VIII erfüllt werden können. Das ist der Fall, wenn eine Mindestbetreuungszeit von acht bis zwölf Stunden an zwei bis drei Tagen die Woche stattfindet.

Die Eltern schließen den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung bzw. der Kindertagespflegeperson. Nach § 90 Abs. 3 SGB VIII soll der Jugendhilfeträger die daraus resultierenden Teilnahmebeiträge je nach finanzieller Situation der Eltern ganz oder teilweise übernehmen.

2. Sachverhalt:

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 1 SGB VIII steht u.a. unter der Bedingung der Aufnahme oder dem Nachgehen einer Erwerbstätigkeit durch die Eltern.

Diese Begriffe werden bisher im Bodenseekreis derart ausgelegt, dass die Übernahme der Teilnahmebeiträge durch das Jugendamt nach § 90 Abs. 3 SGB VIII erst dann in Betracht kommt, wenn die Eltern einen Arbeitsvertrag vorlegen. Die finanzielle Förderung beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme laut Arbeitsvertrag.

Durch diese Handhabung entsteht für Eltern teilweise während der Eingewöhnungszeiten in der Tagespflege und Tageseinrichtungen eine Förderlücke, da viele Eingewöhnungszeiten vor der arbeitsvertraglichen Erwerbsaufnahme stattfinden (müssen). Diese Zeiten sind bisher von der Kostenübernahme durch das Jugendamt ausgenommen.

Allerdings ist nach den Erkenntnissen aus der Bindungsforschung eine gute und individuelle Eingewöhnung Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von Familie in die Kindertagesbetreuung. Denn aller Anfang ist schwer. Je jünger die Kinder sind, desto behutsamer sollte der Übergang in die neue Umgebung gestaltet werden. Durch eine sensible Eingewöhnung werden körperlichen Reaktionen und Stresssymptome in den Bereichen Essen, Schlafen, Ruhe und Immunsystem verhindert oder deutlich gemindert.

Folglich ist die Eingewöhnungsphase mittlerweile in einem Großteil der Kindertageseinrichtungen und bei der Kindertagespflege des Bodenseekreises Standard und die rechtliche Auslegung zur Erwerbsaufnahme nicht mehr zeitgemäß.

Zukünftiger Umsetzungsvorschlag:

Um auch die Eingewöhnungsphasen entsprechend berücksichtigen zu können, sollen die Begriffe „Aufnahme“ bzw. „Nachgehen einer Erwerbstätigkeit“ nach § 24 Abs. 1 SGB VIII, und dem anschließend dann auch die Übernahme der Teilnahmebeiträge nach § 90 Abs. 3 SGB VIII, erweitert ausgelegt werden. Die Teilnahmebeiträge werden schon dann übernommen, wenn sie aufgrund einer unmittelbar bevorstehenden Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

erforderlich werden. Maßgeblich ist allein bereits das Eingehen einer entsprechenden arbeitsrechtlichen Bindung und nicht mehr der tatsächliche Beginn laut Arbeitsvertrag.

Im Hinblick auf den bedarfsunabhängigen Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII für Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr sollen die Teilnahmebeiträge für die Eingewöhnungsphase ebenfalls übernommen werden, auch wenn aufgrund des Stundenumfangs von weniger als acht bis zwölf Stunden pro Woche die Förderziele zu Bildung und Erziehung in dieser Phase (noch) nicht erreichen wird.

Beginnend ab 01.01.2020 ist folgende Umsetzung für Kinder unter 3 Jahren (U3) denkbar:

Der Bodenseekreis übernimmt für die Eingewöhnungszeit eines Kindes U3 sowohl in der Tageseinrichtung als auch in der Tagespflege max. 30 Stunden über einen Zeitraum von 4 Wochen. Die Zeiten der Eingewöhnung werden durch die Jugendhilfe nicht pauschal, sondern auf Abrechnung ausbezahlt. Die Kostenbeteiligung der Eltern bleibt unberührt.

Von der Eingewöhnungsphase zu unterscheiden sind Probebesuche oder Schnuppertage.

3. Finanzielle Auswirkungen:

a. Kindertagespflege (Kostenträger 36.50.02.01)

Eine Betreuungsstunde in der Kindertagespflege wird mit 6,50 Euro gefördert. Ausgehend von max. 30 Stunden/Monat und ausgehend von ca. 110 neuen Kindern/Jahr wären das maximale Mehrkosten in Höhe von 21.000 Euro/Jahr für die Finanzierung von 4 Wochen Eingewöhnung.

Den Ausgaben stehen Erträge aus Kostenbeiträgen der Eltern gegenüber. Da die Kostenbeiträge einkommensabhängig sind und Sozialleistungsempfänger davon befreit sind, ist die Höhe der zu erwartenden Erträge nicht einschätzbar. Sie belaufen sich auf maximal 8.800 Euro, wenn von sämtlichen Eltern der maximale Kostenbeitrag gezahlt werden würde.

b. Kindertageseinrichtung (Kostenträger 36.50.03.11)

Ein durchschnittlicher Teilnahmebeitrag in der Kindertageseinrichtung kostet 350 Euro/Monat. Ausgehend von ca. 100 neuen Kindern/Jahr wären das maximale Mehrkosten in Höhe von 35.000 Euro für die Finanzierung von 4 Wochen Eingewöhnung.

Den Ausgaben stehen keine expliziten Erträge aus Kostenbeiträgen der Eltern gegenüber, da bereits bei der Auszahlung selbst der Kostenbeitrag der Eltern abgezogen wird und nur noch der Differenzbetrag zur Auszahlung kommt.

Die maximalen Mehrkosten werden unter diesen Annahmen auf 56.000 Euro geschätzt und im Haushalt 2020 eingeplant.